



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Staatsarchiv

Das Portal «Rechtsquellen Online»: Stand und Perspektiven für die archivbasierte Edition vormoderner Quellen

23. Jahrestagung der ITUG, 14. September 2016, Universität Zürich

Christian Sieber, lic. phil., Abteilungsleiter Editionsprojekte /
Projektleiter «Elektronische Rechtsquellen-Edition Zürich»

Editionsprojekte im Staatsarchiv Zürich

- **Abteilung Editionsprojekte** (seit 2009)
- Strategisches Ziel: **Online-Verfügbarkeit von zentralen Quellenserien und zentralen Einzelquellen** (Metadaten, Volltext, Digitalisat)
- Edition als vertiefte Form von **Erschliessung**
- Grundlage: **Archivinformationssystem** → **Elektronischer Katalog** (Query)
- Finanzierung: **Drittmittel** (Lotteriefonds des Kantons Zürich)
- **Einzelprojekte** («Projekt-Familie»)

Editionsprojekte im Staatsarchiv Zürich

- Elektronische Edition der Zürcher **Stillstandsprotokolle** des 17. Jahrhunderts
- Elektronische Edition der Zürcher **Schulumfrage** von 1771/1772
- Elektronische Publikation der Zürcher **Ehedaten** des 16.–18. Jahrhunderts
- Transkription und Digitalisierung von **Regierungsratsbeschlüssen** und **Kantonsratsprotokollen** seit 1803
- Elektronische Edition der Offiziellen Zürcher **Gesetzessammlung** 1803–1998
- Elektronische Publikation der **Abstimmungsergebnisse** seit 1831 (Abstimmungsarchiv des Statistischen Amtes)
- Elektronische Edition der **Jahresberichte der Universität Zürich** 1833–1916



Staatsarchiv des Kantons Zürich ARCHIVKATALOG

Startseite | keine Einträge | Anmelden

Suche | Letztes Suchresultat | Arbeitsmappen | Bestellkorb | Info Corner

OS AF 4 (S. 3-4) Gesetz, betreffend den Eintritt in das Alter der Stimmfähigkeit und der Wahlfähigkeit., 1808.05.18 (Dokument)

Archivplan-Kontext

- Staatsarchiv des Kantons Zürich (09. Jh.-)
- Sammlungen (1347-)
- OS Offizielle Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich (Zürcher Gesetzessammlun... (1803-)
- OS AF 1 - OS AF 6 Offizielle Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich (Zürcher Gesetzessammlun... (1803-1814)
- OS AF 4 Offizielle Sammlung der von dem Großen Rathe des Kantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen, und der vo... (1803.07.09-1810.12.27)
- OS AF 4 (S. 3-4) Gesetz, betreffend den Eintritt in das Alter der Stimmfähigkeit und der Wahlfähigkeit. (1808.05.18)**
- OS AF 4 (S. 5) Gesetz, betreffend den Bezug der Handelsabgabe fürs Jahr 1808. (1808.05.18)

Identifikation und Inhalt

Signatur:	OS AF 4 (S. 3-4)
Titel:	Gesetz, betreffend den Eintritt in das Alter der Stimmfähigkeit und der Wahlfähigkeit.
Entstehungszeitraum:	18.05.1808

Weitere Angaben

Provenienz:	Staatskanzlei
Stufe:	Dokument
Signatur Archivplan:	OS AF 4 (S. 3-4)

Dateien

Dateien:	OS AF 4 S 3-4 p.pdf
	OS AF 4 S 3-4 t.pdf

Benutzung

Erforderliche Bewilligung:	[Leer]
Physische Benützbarkeit:	Eingeschränkt
Zugänglichkeit:	[Leer]

URL für diese Verz.-Einheit

URL:	http://suche.staatsarchiv.djiktzh.ch/detail.aspx?ID=3544967
------	---

- In die Liste wechseln
- In die Bildliste wechseln
- In die Bildübersicht wechseln
- Als PDF anzeigen
- In Bestellkorb legen
- In Arbeitsmappe legen
- Im Archivplan lokalisieren
- Hilfe

Navigation

- Zum vorigen Eintrag in der Resultatliste
- Zum nächsten Eintrag in der Resultatliste
- Zum Eintrag auf Vorstufe
- Zum Eintrag auf untergeordneter Stufe
- Zum vorigen Eintrag im Archivplan
- Zum nächsten Eintrag im Archivplan

Gesetz, betreffend den Eintritt in das Alter der Stimmfähigkeit und der Wahlfähigkeit.

18.05.1808

Im Archivkatalog anzeigen

Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
<http://www.staatsarchiv.zh.ch/querz>

Signatur **StAZH OS AF 4 (S. 3-4)**
 Titel **Gesetz, betreffend den Eintritt in das Alter der Stimmfähigkeit und der Wahlfähigkeit.**
 Ordnungsnummer
 Datum 18.05.1808

[S. 3] 1. Die in dem 4ten §. der hiesigen Cantonal-Verfassung enthaltene Bestimmung: «daß ein Bürger, um Mitglied einer Zunft werden zu können, wenn er unverheyrathet ist, dreyßig; und, wenn er wirklich verheyrathet, oder es gewesen ist, zwanzig Jahre alt seyn müsse,—» wird dahin näher erläuteret, dass zur Befugniß, in eine Zunft eingeschrieben zu werden, mithin zur Stimmfähigkeit, hinfüro (neben den anderen konstitutionellen Requisiten) lediglich erforderlich sey, daß ein wirklich Verheyratheter oder verheyrathet Gewesener das zwanzigste; und ein Unverheyratheter das dreyßigste Altersjahr am Tag der nächsten, verfassungs- und gesetzmäßigen Zunftversammlung, die unmittelbar nach seiner Einschreibung in das Zunftregister, einfällt, wirklich angetreten habe.

2.) Eben so ist der 17te §. der Cantons-Verfassung, welcher sagt: «Niemand kann auf das // [S. 4] Verzeichniß der Candidaten kommen, der nicht dreyßig Jahre alt ist,—» dahin näher erläuteret, daß ein mit den übrigen, verfassungsmäßigen Requisiten versehener Bürger, um zur Candidatenliste den Zutritt zu haben, am Tag, wo die Candidatenwahl vorgenommen wird, sein dreyßigstes Altersjahr müsse angetreten haben.

3.) In Uebereinstimmung mit den beyden vorhergehenden §. §. wird festgesetzt, daß ein, die übrigen konstitutionellen Erfordernisse besitzender Bürger, um unmittelbar von seiner eigenen Zunft in den Grossen Rath gewählt werden zu können, wofür (nach dem 17ten §. der Cantonal-Verfassung) ein Alter von fünf und Zwanzig Jahren erforderlich ist,— das fünf und zwanzigste Altersjahr am Tag, wo sich die Zunft zur Wahl versammelt, angetreten haben müsse.

Zürich, Mittwochs den 18ten May 1808.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:
 Der Amtsbürgermeister,
 J. C. Escher.
 Der Erste Staatsschreiber,
 Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.03.2018]

210 x 297 mm

103.9 x 181.3 mm

G e s e t z ,
 betreffend den Eintritt in das Alter der
 Stimmfähigkeit und der Wahlfähigkeit.

1.) Die in dem 4ten §. der hiesigen Cantonal-Verfassung enthaltene Bestimmung: „daß ein Bürger, um Mitglied einer Zunft werden zu können, wenn er unverheyrathet ist, dreyßig; und, wenn er wirklich verheyrathet, oder es gewesen ist, zwanzig Jahre alt seyn müsse,—“ wird dahin näher erläuteret, daß zur Befugniß, in eine Zunft eingeschrieben zu werden, mithin zur Stimmfähigkeit, hinfüro (neben den anderen konstitutionellen Requisiten) lediglich erforderlich sey, daß ein wirklich Verheyratheter oder verheyrathet Gewesener das zwanzigste; und ein Unverheyratheter das dreyßigste Altersjahr am Tag der nächsten, verfassungs- und gesetzmäßigen Zunftversammlung, die unmittelbar nach seiner Einschreibung in das Zunftregister, einfällt, wirklich an-

Projekt «Elektronische Rechtsquellen-Edition Zürich»

- Auswahledition im Rahmen der «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen» (SSRQ)
- heterogenes Quellenmaterial
- Überlieferung in verschiedenen Archiven (und Bibliotheken) → dezentrale Aufbereitung der Quellen
- Metadaten (AIS) / Transkription mit Apparaten und Kommentar (XML-Editor oXygen / TEI gemäss SSRQ-Wiki) / Digitalisate (TIFF, PDF)
- Publikation über Query (Beispiel: <http://suche.staatsarchiv.djiktzh.ch/detail.aspx?ID=249820>)
- Publikation über «Rechtsquellen Online» (<http://www.rechtsquellen-online.ch>)



«Rechtsquellen Online»: Perspektiven

- Publikation von SSRQ-Editionseinheiten anderer Kantone
- Publikation vormoderner Quellen anderer Projekte
- Trägerschaft: Archive und weitere interessierte Institutionen
- Weiterentwicklung unter Einbezug Nutzergruppen



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Staatsarchiv

Das Portal «Rechtsquellen Online»: Stand und Perspektiven für die archivbasierte Edition vormoderner Quellen

Fragen / Diskussion